



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

23. MRZ 1990

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF
Zl. 34 - G. 9. 90
Datum: 28. MRZ. 1990
Verteilt 30.3.90 Mo

H. Klausgraben

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Te 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-13/422-1990

2285/Dr. Leitner

23.3.1990

Betreff

13. KFG-Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 170.017/3-I/7/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Nicht nur die Ausrüstungsvorschriften, sondern auch die Vorschriften über die höchsten zulässigen Abmessungen und Gewichte von Kraftfahrzeugen sollten europaweit möglichst einheitlich sein. Gegen eine einseitige Hinaufsetzung der zulässigen Abmessungen und Gewichte durch innerstaatliche Normen sind aber Bedenken anzumelden, weil z.B. keineswegs zu erwarten ist, daß sich deshalb die für den Transitverkehr von Norden nach Süden und umgekehrt insbesondere auch in Betracht kommende Schweiz zu einer Anpassung der dort geltenden Höchstgrenzen an den europaweiten Standard veranlaßt sehen könnte. Außerdem wird durch eine Hinaufsetzung der zulässigen Abmessungen und Gewichte die Konkurrenzsituation zwischen Straße und Schiene noch zusätzlich zum Nachteil der Bahn verschärft. Es stellt sich daher die Frage, ob die mit dem gegenständlichen Vorhaben beabsichtigte Hinaufsetzung der höchstzulässigen Breite von 2,5 m auf 2,6 m für bestimmte Arten von Kühlfahrzeugen und die Hinaufsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes von 22.000 kg auf 30.000 kg für vierachsige Fahrzeuge mit der auch vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vertretenen

- 2 -

Forderung auf Einschränkung des Schwerverkehrs auf der Straße (verbunden mit einer Verlagerung auf die Schiene) in Einklang zu bringen ist.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken wird angeregt, die verwendeten Begriffe "Lenkachsen" und "angetriebene Achsen" näher zu erläutern, da unter dem Begriff "Lenkachsen" allenfalls auch "gelenkte" Vor- oder Nachlaufachsen verstanden werden könnten. Bei angetriebenen Achsen sind solche in Verwendung, die dauernd in Eingriff sind, und solche die zuschaltbar sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor